

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0151
61 - Referat für kommunale Entwicklungsplanung			Datum: 02.05.2005
Bearb.	: Herr Deventer,	Tel.: 203	öffentlich
Az.	: 61/dev - ti		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

19.05.2005

Landschaftsplan Norderstedt - Neuaufstellung (LP 2020)

a) Billigung des Vorentwurfes Landschaftsplanes 2020

b) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 6 Abs. 2 LNatSchG-SH i.V. mit § 6 Abs. 1 LP-VO

c) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 6 Abs. 2 LNatSchG-SH i.V. mit § 6 Abs. 2 LP-VO

Beschlussvorschlag

a) Billigung des Vorentwurfes Landschaftsplan (LP 2020):

Der auf der Grundlage des von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 29.09.1998 gefassten und am 29.10.1998 öffentlich bekannt gemachten Beschlusses zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Norderstedt (LP 2020) sowie der Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 20.06.2002 (Leitbild) und vom 21.08.2003 (ergänzende Beschlüsse zu Verkehrsstrassen und Wohnbauflächen) erstellte Vorentwurf in der Fassung der Planzeichnung vom 22.3.2005 wird gebilligt.

Die Begründung zum Vorentwurf des Landschaftsplanes (LP 2020) wird in der Fassung vom 22.3.2005 gebilligt.

Der wirksame Landschaftsplan der Stadt Norderstedt (LP `78) wird entsprechend überplant.

b) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 6 Abs. 2 LNatSchG- SH in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Landschaftsplan- Verordnung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist auf der Grundlage des Vorentwurfs in der Fassung der Planzeichnung vom 22.3.2005 und der Begründung in der Fassung vom 22.3.2005 entsprechend den Ausführungen in Ziffer 3 des Sachverhaltes dieser Vorlage durchzuführen.

c) Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 6 Abs. 2 LNatSchG- SH in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Landschaftsplan- Verordnung

Die frühzeitigen Behördenbeteiligung und die Beteiligung der Nachbargemeinden ist auf der Grundlage des Vorentwurfs in der Fassung der Planzeichnung vom

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

22.3.2005 und der Begründung in der Fassung vom 22.3.2005 durchzuführen.

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

1. Zum Verfahren und zur Projektstruktur :

Nach § 6 (1) des schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG- SH) haben Gemeinden umgehend Landschaftspläne aufzustellen, wenn z.B. ein Flächennutzungsplan aufgestellt werden soll und dadurch Natur und Landschaft erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können. Ein Landschaftsplan kann auch gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Dabei sind die Darstellungen des Landschaftsplanes in der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen und nach § 6 (4) LNatSchG- SH die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes nach Maßgabe des § 1 (6) Nr. 7g BauGB, sowie des § 4 (1+2) BauGB als Darstellungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Abweichungen sind ggf. zu begründen.

Der Landschaftsplan stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes flächenhaft für das Stadtgebiet Norderstedt dar, sowohl für den besiedelten als auch für den unbesiedelten Bereich.

Dabei sind nach § 6a LNatSchG- SH insbesondere folgende Erfordernisse und Maßnahmen zu berücksichtigen:

- (a) Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
- (b) Schutz, Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), Sicherung einer naturverträglichen Erholung.
- (c) Schutz, Wiederherstellung, Entwicklung und ggf. Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in §§ 15a und 15b genannten Biotope,
- (d) Schutz, Verbesserung der Qualität und Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
- (e) Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
- (f) Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
- (g) Schutz und Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung.

In der Bestandserfassung und Bewertung in Teil 1 der Begründung (siehe Anlage 1) werden zum einen die allgemeinen naturräumlichen Grundlagen beschrieben. Zum anderen werden Stand und Entwicklung einiger besonders flächenrelevanter Raumnutzungen dargestellt und die rechtlichen und planerischen Vorgaben für den Landschaftsplan wiedergegeben. Eine wichtige Grundlage für den Landschaftsplan ist dabei die Biotop- und Nutzungstypenkartierung (EGGERS, 2000) sowie die Kartierung der nach §§ 15a und b LNatSchG- SH „Gesetzlich geschützten Biotope“ (EGGERS, 2001).

Die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft des Landschaftsplans gliedert sich in fünf Themenbereiche:

- Pflanzen- und Tierwelt sowie ihre Lebensräume
- Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung
- Bodenschutz
- Wasser
- Klima.

Natur und Landschaft werden in Hinblick auf Pflanzen- und Tierwelt, Landschaftsbild, Bodenschutz und Wasserhaushalt jeweils unter den Aspekten Eignung, Empfindlichkeit, Beeinträchtigungen und Gefährdungen bewertet. Es werden Konflikte und Risiken, jeweils auf das einzelne Landschaftspotential bezogen, analysiert. Die Möglichkeiten landschaftsbezogener Erholung sowie die Freiraumversorgung in der Stadt werden ausführlich analysiert und bewertet.

Aus den Ergebnissen der Bestandserfassung und Bewertung sowie der Diskussion und landschaftsplanerischen Einschätzung geplanter Nutzungen werden dann im nächsten Schritt unter Maßgabe der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes ein landschaftsplanerisches Leitbild, die Qualitätsziele für die künftige Entwicklung von Natur und Landschaft in Norderstedt, sowie die dazugehörigen Maßnahmen entwickelt.

Da die Landschaftsplanung in ihrem Verständnis als integrative Planung einen querschnittsorientierten Ansatz verfolgt, werden im Entwicklungsteil Hinweise zu anderen Raumnutzungen und Fachplanungen gegeben. Den Abschluss bilden dann die Empfehlungen für konkrete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat am 29.09.1998 die Neuaufstellung des Landschaftsplanes `78 sowie des Flächennutzungsplans `84 auf Basis des informellen Planwerkes des Stadtentwicklungsprogramms (STEP 2010) beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 29.10.1998.

In seiner Sitzung am 20.06.2002 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr einen Beschluss über Leitbilder und Zielkonzepte zu den Bereichen Siedlung, Landschaft, Verkehr und Lärminderung sowie zu Ergänzungen des Hauptverkehrsstraßennetzes verabschiedet.

In seiner Sitzung am 21.08.2003 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr einen ergänzenden Beschluss zur Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen und Verkehrsstrassen im neuen Flächennutzungsplan gefasst.

Mit der Bearbeitung des Landschaftsplanes wurde seinerzeit das Büro Trüper, Gondesen & Partner (TGP Lübeck) beauftragt. Parallel wurden auch die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes (Planungsbüro Prof. Laage - PPL Hamburg) und eines Verkehrsentwicklungsplanes (Büro Schnüll, Haller und Partner – SHP, Hannover) eingeleitet. Mitte 2001 wurde mit der Arbeit am Lärminderungsplan begonnen (Büro Lärmkontor, Hamburg / Büro Richter-Richard, Aachen).

Durch Koordination und Abstimmung der Arbeiten zu den unterschiedlichen Planwerken in der Projektgruppe FNP, LP und VEP, in der die Verwaltung und die beauftragten Büros vertreten sind, kann eine inhaltlich und zeitlich integrierte Bearbeitung der unterschiedlichen, sich im Flächennutzungsplan bündelnden, Fachthemen erfolgen. Im Übrigen werden, wie bisher auch, die Planverfahren des Landschaftsplanes (LP), des Flächennutzungsplanes (FNP), sowie des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) zeitlich parallel und fachlich-inhaltlich integriert weitergeführt.

Nach Beschlussfassung zum Vorentwurf ist ab September 2005 gemäß § 6 (2) LNatSchG-SH die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgesehen (vgl. hierzu auch die Übersicht in Ziffer 5 dieser Vorlage). Dabei dient die Behörden- und TÖB- Beteiligung zugleich der Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach EU-Richtlinie 2001/42/EG.

Mit diesem auch als ‚Scoping‘ bezeichneten Abfrageschritt zum Untersuchungsrahmen und dem Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung bei anderen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange verzahnen sich dann sowohl inhaltlich als auch zeitlich die aus der EU-Richtlinie 2001/42/EG zur Strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen resultierenden Verfahrensschritte mit dem eigentlichen Landschaftsplan- und FNP-Prozess. An dieser Stelle wird auf den diesbezüglichen AfStUV- Beschluss vom

17.2.2005 zum VOF- Vergabeverfahren der Strategischen Umweltprüfung für FNP, VEP, LP und LMP verwiesen (vgl. Vorlagen- Nr. B 05/0037). Die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung werden analog zum FNP anschließend in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der LP- Begründung dokumentiert.

Über die Behandlung des Ergebnisses dieser so ergänzten frühzeitigen Beteiligung wird anschließend der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beschließen und damit weitere Vorgaben für die danach zu erstellende Entwurfsfassung des Planes definieren. Die Entwurfsfassung des Planes ist wiederum vom Ausschuss zu beschließen. Danach ist der Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Soweit die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen nicht zu einer Planänderung führen, kann gemäß § 6 (3) LNatSchG- SH die förmliche Feststellung des Landschaftsplanes durch die Stadt eingeleitet werden.

Die Fassung des abschließenden Beschlusses zum Flächennutzungsplan der Stadtvertretung wird nach derzeitiger Abschätzung für Ende 2006 angestrebt. Zuvor bedarf es jedoch – wie oben ausgeführt – der förmlichen Feststellung des Landschaftsplanes durch die Gemeinde gemäß § 6 (3) LNatSchG-SH:

Die Gemeinde legt nach Abschluss des vorgeschriebenen Verfahrens den Entwurf des Landschaftsplanes der Unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vor. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt der Plan als festgestellt. Anderenfalls entscheidet die Gemeinde über die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge und zeigt den Plan der Unteren Naturschutzbehörde an. Diese kann innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung widersprechen.

Aufgrund der vielfältigen Unwägbarkeiten sind alle Aussagen zum weiteren zeitlichen Verfahrensablauf aus heutiger Sicht anzustrebende Ziele, die entsprechend dem tatsächlichen Planungsforgang jedoch laufend fortzuschreiben und zu aktualisieren sind. Im Übrigen wird auf die als Anlage 1 beigefügte Begründung zum Landschaftsplan verwiesen, in der auch das Planverfahren beschrieben wird.

2. Zu den Inhalten des Vorentwurfs :

Der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf zum LP 2020 basiert neben den gesetzlichen Grundlagen auf der unter Ziffer 1 dieser Vorlage beschriebenen Beschlusslage und damit auf den entsprechend fortgeschriebenen Grundzügen des Stadtentwicklungsprogramms 2010 (STEP 2010).

Die wesentlichen Ziele des Vorentwurfs sind:

Zielkonzept Freiraumsystem – „Grünes Leitsystem“

„Regionale Grünzüge“

Erhalt und Wiederherstellung der typischen Landschaftsbildelemente mit allen charakteristischen Bestandteilen (vielfältige Knicklandschaft, Wälder, Moore, Heiden, Niederungen etc.). Sicherung und Entwicklung einer kurzen barrierefreien Erschließung dieser Feiertag- und Naherholungsbereiche in der freien Landschaft.

Grünzäsuren

Sicherung und Entwicklung der regional bedeutsamen Grünzäsuren auf der Siedlungsachse.

Grünverbindungen

Verknüpfung der Freiflächen zu einem durchgängigen Freiraumsystem in Form unterschiedlich gestalteter Haupt- und Nebengrünverbindungen mit dem Ziel einer attraktiven und verkehrssicheren Erreichbarkeit der innerstädtischen und der landschaftsgebundenen Erholungsbereiche für Fußgänger und Radfahrer. Damit werden gleichzeitig Flächen für ein straßenunabhängiges Radwegenetz für die Erreichbarkeit der Stadt zur Verfügung gestellt.

Freizeit- und Erholungswert in Norderstedt

Weiterentwicklung eines vielfältig nutzbaren, hochwertigen wohnumfeldbezogenen Freiflächenangebotes, insbesondere Förderung des in Norderstedt beispielhaft umgesetzten Konzeptes der Spielraumvernetzung auf Teilflächen.

Zielkonzept Naturhaushalt

Arten- und Lebensgemeinschaften

Schutz und Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, insbesondere auf Extremstandorten (Moore, Heideflächen, Trockenstandorte) mit hohem Biotopentwicklungspotenzial und auf grundwasserbeeinflussten Standorten. Erhalt der vorhandenen landschaftstypischen Arten in ihren natürlichen Lebensgemeinschaften als überlebensfähige Populationen. Ergänzung des landesweiten Biotopverbundsystems, schwerpunktmäßig an den Fließgewässern durch lokalen Biotopverbund.

Boden

Schutz und Erhalt charakteristischer und seltener Böden in den Niederungen und Mooren. Einschränkung des Flächenverbrauchs durch sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Vorrang der Flächennutzung auf bereits gestörten Bodenstandorten vor Inanspruchnahme unbelasteter Böden.

Wasser

Erhaltung der Grundwasserneubildungsrate durch Minimierung von Versiegelungen besonders in den Wasserschutzgebieten (WSG). Erhalt der Filter- und Pufferkapazität der Böden. In Bereichen mit hohen Flurabständen Anpassung der Nutzung an die Grundwasserstände. Förderung der naturnahen Bewirtschaftung von Oberflächenwasser.

Klima/ Luft

Verbesserung der CO₂ - Bilanz durch Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung. Erhalt und Entwicklung stadtklimatisch wirksamer Freiflächen. Freihaltung von Frischluftleitbahnen und funktionale Vernetzung mit klimatischen Ausgleichsflächen.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der landschaftsplanerischen Ausgangssituation mit den Themenfeldern Arten- und Biotopschutz (Biotoptypen, Fauna, Gesetzlich Geschützte Biotope nach § 15a+b), Landschaftsbild und Erholungsfunktion, Boden, Wasser, Klima und Luft befinden sich in Teil I der Begründung (vgl. Anlage 1).

Die Ableitung und Darstellung der Vorrangigen Flächen für den Naturschutz nach § 15 LNatSchG- SH erfolgt in Kapitel 3.1.1 im Teil II der Begründung - mit den nach § 15a+b geschützten Biotopen, den bestehenden und geplanten Naturschutzgebieten (Wittmoor bzw. Ohe- und Glasmoor), dem geplanten geschützten Landschaftsbestandteil (Moorrest Harkshörn), den Entwicklungsgebieten für Schutzgebiete sowie den Biotopverbundflächen.

Schwerpunktebereiche für den Biotopverbund sind das Glasmoor und seine Umgebung, das Wittmoor und das Ohmoor mit seinen angrenzenden Gebieten. Nebenverbundachsen sind das Zwickmoor mit Teilen der Wöbsmoorniederung, das Umland des Wittmoores, die Gronauniederung, die Moorbek- Niederung sowie die Tarpenbek- West und Ost.

Ergänzend werden Gebietsvorschläge für die im Regionalplan und Landschaftsrahmenplan vorgesehenen Landschaftsschutzgebiete „Umland des Glasmoores und des Wittmoores“ sowie für die „Landschaft westlich von Ohe bis Friedrichsgabe“ (= Garstedter Feldmark und Forst Rantzau) entwickelt.

Als Naturdenkmale werden insgesamt 18 große Einzelbäume, 1 Redder und 4 Baumgruppen in den LP aufgenommen als Voraussetzung für ein späteres Unterschutzstellungsverfahren.

Zusätzlich werden im LP Suchraumflächen für zukünftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt - oft in Ergänzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Kapitel 3.2.).

Neben den Suchraumflächen für die Neuwaldbildung und den Waldersatz werden Schwerpunktbereiche für die Entwicklung von Knicks und Reddern dargestellt (vgl. Kapitel 3.4).

Flächen für die Freizeit- und Erholungsfunktion, wie Parkanlagen und Grünflächen, für die Landesgartenschau 2011, für Spiel- und Sportflächen, die Kleingartenanlagen und Friedhöfe sowie Entwicklungshinweise für das Rad- und Wanderwegenetz finden sich in Kapitel 3.6.

Neben der landschaftsplanerischen Bewertung möglicher Rohstoffabbauflächen werden auch die geplanten Eingriffe für die Bauflächen und die Straßenplanungen in Hinblick auf ihr jeweiliges Konfliktpotenzial in Kapitel 3.7 untersucht und eine erste überschlägige Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung vorgenommen.

Ansonsten wird auf die als Anlage 1 beigefügte Begründung zum Landschaftsplan verwiesen (Teil I mit der Bestandsaufnahme und Bewertung, sowie Teil II mit den Zielen, Entwicklungsmaßnahmen, Eingriffsbilanzierungen sowie Hinweisen für andere Flächennutzungen).

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 6 (2) LNatSchG-SH in Verbindung mit § 6 (1) LP-Verordnung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung auf der Grundlage des beschlossenen Vorentwurfs soll

- zusammen mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Flächennutzungsplan und zum Verkehrsentwicklungsplan,
- nach ortsüblicher vorheriger öffentlicher Bekanntmachung,
- Hinweisen im redaktionellen Teil der Lokalpresse,
- Plakatierung im Stadtgebiet,
- im Rahmen von vier Veranstaltungen in Norderstedt-Mitte (Plenarsaal), in Garstedt (Coppernicus Gymnasium), in Glashütte (Grundschule Müllerstrasse), in Harksheide- Nord bzw. Friedrichsgabe (Grundschule Pestalozzistrasse), unter Anwesenheit der Planer aus Verwaltung und den beauftragten Büros,
- und öffentlicher Aushang der Planunterlagen für die Dauer eines Monats

durchgeführt werden.

Zusätzlich ist die Öffentlichkeit in Form einer Broschüre, eines Faltblattes und durch entsprechende Präsentation auf der Website der Stadt Norderstedt zu informieren.

4. Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 6 (2) LNatSchG- SH in Verbindung mit § 6 (2) LP-Verordnung:

Die frühzeitige Behördenbeteiligung und die Beteiligung der Nachbargemeinden auf der Grundlage des beschlossenen Vorentwurfs sollen zeitlich parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Zur Straffung der Beteiligung sind auch hier entsprechend Informationsveranstaltungen für die Träger öffentlicher Belange und die Fachdienststellen vorgesehen.

5. Verfahrensschritte im Überblick:

Bisherige Verfahrensschritte	Zeitraum
Aufstellungsbeschluss auf Grundlage STEP 2010	29.9.1998
1. Plananzeige an die Landesplanung	19.10.1998
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	29.10.1998
Beauftragung der Planungsbüros, Grundlagenermittlung und Bestandsaufnahme, Erarbeitung von Zielkonzepten und Leitbildern	2000 - 2002
Durchführung von insgesamt 6 Thematischen Workshops	7-9 / 2001
Fortschreibung des VEP: Teilbeitrag ÖPNV (Berichtsvorlage)	22.11.2001
Zwischenbericht: Grundlegendokumentation LP und FNP für Fraktionen	6 / 2002
Fortschreibung des VEP: Teilbeitrag Radverkehr (Berichtsvorlage)	20.6.2002
Beschluss über Zielkonzepte und Leitbilder zu den Bereichen Landschaft, Siedlung, Verkehr und Lärminderung	20.6.2002
Erarbeitung eines verwaltungsinternen Vorentwurfs	7 / 2002 – 5 / 2003
Beschluss zu wesentlichen Änderungen des Vorentwurfes im Bereich neuer Verkehrsstrassen und zusätzlicher Wohnbauflächen	21.8.2003
Überarbeitung des Vorentwurfes mit Begründung	9 / 2004 – 4 / 2005
Fortschreibung des VEP: Teilbeitrag MIV (Berichtsvorlage), incl. Präsentation Ergebnisse Verkehrszählung 7/2004	2.12.2004
2. Plananzeige an die Landesplanung	28.1.2005
Zukünftige Verfahrensschritte	Zeitraum
Vorentwurf	
1. Lesung Vorlagen zum Vorentwurf	19.5.2005
Beratung in Fraktionen	5-6 / 2005
2. Lesung und Beschluss zum Vorentwurf	16.6.2005
Beschluss Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 6 (2))	16.6.2005
Beschluss Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 6 (2))	16.6.2005
Vorbereitung und Organisation der Verfahren zur Frühzeitigen Beteiligung	7-8 / 2005
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	9-11 / 2005
Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung	9-11 / 2005
zugleich: Durchführung Scoping für Umweltprüfung	9-11 / 2005
Auswertung der Stellungnahmen und Anregungen, sowie Abwägung	12 / 2005 – 2 / 2006
Entwurf	
Erstellung des Entwurfes (= Überarbeitung des Vorentwurfs)	ab 2 / 2006
Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen	3-4 / 2006
Beschluss zum Entwurf	3-4 / 2006
Beschluss Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 6 (2))	3-4 / 2006
Beschluss Behörden und TÖB- Beteiligung (§ 6 (2))	3-4 / 2006
Auslegung Öffentlichkeit (Plan, Begründung, Umweltbericht)	5-7 / 2006
Einholen der Stellungnahmen von Behörden und TÖB	5-7 / 2006
Auswertung und Einarbeitung der Anregungen und Stellungnahmen	8-9 / 2006

Einleitung der förmlichen Feststellung des Landschaftsplanes durch die Gemeinde gem. § 6 (3) LNatSchG- SH	10-12 / 2006
Einholung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde	10-12 / 2006
Feststellung oder Plananzeige des Landschaftsplanes	Anfang 2007
Ortsübliche Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit	Anfang 2007

Sowohl die Planinhalte als auch das Verfahren des Landschaftsplanes werden in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Anlagen:

1. Begründung: separater Textband (Stand 22.3.2005)

Kartenteil:

2. Biotoptypen und Nutzungen, Karte Nr. 1.1.1 Maßstab 1:10.000 (**vgl. Kartentasche LP**)
3. Leitbild, Karte Nr. 2, Format DIN A3 (**vgl. Kartentasche LP**)
4. Entwicklung – Vorentwurf, Nr. 3.1 (= LP- Planzeichnung vom 22.3.2005), Maßstab 1:10.000 (**vgl. Kartentasche LP**)
5. Vorrangige Flächen für den Naturschutz, Nr. 3.2 Maßstab 1:20.000 (**vgl. Kartentasche LP**)
6. Einsatz und Ausgleich, Karte Nr. 3.3 Maßstab 1:20.000 (**vgl. Kartentasche LP**)